

# Spiezer Agenda 21

## Vereinsstatuten

26. April 2016

### I Name, Sitz und Zweck

#### Artikel 1

Unter dem Namen „Spiezer Agenda 21“ besteht ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Spiez. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Artikel 2

Die Spiezer Agenda 21 bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung in Spiez auf der Basis der Agenda 21 von Rio de Janeiro (1992), der Charta von Aalborg (1994) und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes (1997). Ihre Grundhaltung ist gekennzeichnet von einer Kultur der globalen Verantwortung, des Respektes und eines massvollen Umgangs mit Mensch und Umwelt, Ressourcen und Mitteln.

Die Spiezer Agenda 21 fördert das Bewusstsein der Bevölkerung für das Prinzip einer zukunftsbeständigen Lebensweise, vernetzt entsprechende Aktivitäten von Einzelpersonen oder Akteurgruppen und unterstützt kommunale Initiativen und Projekte mit zukunftsorientierter Umsetzung im Sinne der Agenda 21 von Rio und der Charta von Aalborg.

Die Spiezer Agenda 21 versteht sich als Hüterin der Nachhaltigkeit und ist bestrebt, Kompetenzen bereitzustellen, die bei Projekten in der Gemeinde eine Nachhaltigkeitsbewertung ermöglichen.

### II Mitgliedschaft

#### Artikel 3

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche mit einer schriftlichen Erklärung ihre Bereitschaft kundtut, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Mitglieder erklären bei ihrem Beitritt, ob sie Aktiv- oder Gönnermitglieder sein wollen. Der Vorstand entscheidet definitiv über einen Beitritt.

#### Artikel 4

Die Mitgliedschaft erlischt

- durch Austritt auf Ende des Kalenderjahres. Die Austritterklärung hat schriftlich mindestens drei Monate im Voraus zu erfolgen.

- durch Ausschluss mittels Vorstandsbeschluss wegen Nichtbezahlung ausstehender Mitgliederbeiträge oder grober Verletzung der Vereinsinteressen. Ausschlüsse können an die Mitgliederversammlung weitergezogen werden.
- durch den Tod eines Mitglieds.
- bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.

### **Artikel 5**

An den Mitgliederversammlungen sind alle anwesenden Aktivmitglieder mit einer Stimme stimmberechtigt.

## **III Organe**

### **Artikel 6**

Die Vereinsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung (MV)
- der Vereinsvorstand (V)
- die Arbeits- bzw. Projektgruppen
- die Kontrollstelle (KS)

### **A Die Mitgliederversammlung**

#### **Artikel 7**

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung (MV). Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- Festlegung und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
- Abnahme der Jahresrechnung und des Jahresberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Budgets
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- Endgültige Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitgliedes
- Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung des Vereins

#### **Artikel 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich spätestens bis Ende Mai statt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens 3 Wochen vor der Versammlung durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung erfolgt auf Einladung des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder.

Anträge der Mitglieder sind dem Vereinspräsidium schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfachem Mehr, bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Vorsitzes.

## **B Der Vorstand**

### **Artikel 9**

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 Mitgliedern. Die Einwohnergemeinde Spiez hat das Anrecht auf ein Mitglied im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder werden für 2 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand bestimmt die Mitglieder, die kollektiv zu zweien für den Verein zeichnungsberechtigt sind.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr gefasst, wobei zur Beschlussfähigkeit mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein muss. Bei Stimmgleichheit gilt der Stichtscheid des Vorsizes. Sofern kein Mitglied eine mündliche Beratung verlangt, können Beschlüsse auch auf dem Zirkularweg gefasst werden.

### **Artikel 10**

In die Kompetenzen des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Statuten oder Gesetz einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand

- führt die Vereinsgeschäfte im Rahmen des Vereinszweckes, anderer vertraglicher Vereinbarungen und des genehmigten Budgets.
- vertritt den Verein gegen aussen.
- organisiert die Mitgliederversammlungen.
- setzt die notwendigen Arbeits- und Projektgruppen sowie bei Bedarf Fachexperten / -expertinnen ein und koordiniert deren Tätigkeiten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel.

## **C Die Arbeits- bzw. Projektgruppen**

### **Artikel 11**

Arbeits- bzw. Projektgruppen des Vereins werden vom Vorstand eingesetzt. Der Vorstand legt deren Aufgabenbereich fest und stellt die notwendigen Mittel zur Verfügung.

Die Arbeits- bzw. Projektgruppen werden in der Regel von einem Vorstands- oder einem Vereinsmitglied geleitet. Sie erstatten dem Vorstand regelmässig Bericht und stellen dem Vorstand nach Bedarf Anträge.

In allen Arbeits- bzw. Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mitwirken.

## **D Die Kontrollstelle**

### **Artikel 12**

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnungsführung des Vereins und besteht aus zwei Revisoren / Revisorinnen, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder der Kontrollstelle dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder Angestellte des Vereins sein und werden für eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar.

## **IV Finanzen**

### **Artikel 13**

Die Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen (Aktivmitglieder und Gönner)  
*Aktivmitglieder: Einzelmitglied, Familienmitglieder, juristische Personen/Vereine, öffentliche Körperschaften*
- Spenden, Schenkungen und Legaten von Firmen und Privaten
- Sponsorenbeiträgen
- Beiträgen der öffentlichen Hand

### **Artikel 14**

Die Vereinsmitglieder entrichten jährlich einen Mitgliederbeitrag. Dieser wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist jeweils für ein ganzes Jahr geschuldet. Es besteht kein Rückerstattungsanspruch pro rata temporis bei vorzeitigem Austritt oder Ausschluss.

### **Artikel 15**

Der Vorstand verfügt über die finanziellen Mittel des Vereins im Rahmen des jährlichen Voranschlags / Budgets. Darüber hinaus verfügt er über eine eigene Finanzkompetenz von 10% der jährlichen Ausgaben, sofern diese durch die Vereinsreserven gedeckt sind.

### **Artikel 16**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über die fälligen Mitgliederbeiträge hinaus ist ausgeschlossen (ZGB Art. 75a).

## **V Auflösung und Schlussbestimmungen**

### **Artikel 17**

Zur Statutenänderung sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist einer gemeinnützigen Organisation, welche ähnliche Zwecke erfüllt und möglichst in der Gemeinde Spiez tätig ist, zu überweisen.

### Artikel 18

Die Statuten wurden mit dem Beschluss der Gründungsversammlung vom 8. April 2000 in Kraft gesetzt. Die Hauptversammlung vom 26. April 2016 genehmigt die Überarbeitung und setzt sie in Kraft.

Der Präsident der Spiezer Agenda 21



Andreas Jaun

Die Protokollführerin der Hauptversammlung



Sandra Weber

Spiez, 26. April 2016